

Anlage zum Ergebnisbericht „Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II“ des DAV-Ausschusses Enterprise Risk Management vom 16. November 2018

Validierung einforderbarer Beträge aus Rückversicherung in der Schadenversicherung

verabschiedet am 15. November 2019 durch den DAV-Ausschuss Enterprise Risk Management¹

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Ausarbeitung ist ein Anhang zum Ergebnisbericht „Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvabilität II“ des Ausschusses Enterprise Risk Management vom 16. November 2018 dar. Sie zielt darauf ab, einen dort nur allgemein angesprochenen Aspekt weiter auszuarbeiten.

Die vorliegende Ausarbeitung hat nicht den Anspruch, das im Titel genannte Themenfeld vollständig und abschließend zu behandeln. Auch für einforderbare Beträge aus Rückversicherung sind die in den regulatorischen Vorschriften genannten Aspekte (Daten, Annahmen, Methodik, Ergebnisse, ...) zu validieren. Im o. a. Ergebnisbericht finden sich viele auch für die Validierung einforderbarer Beträge aus Rückversicherung relevante Ausführungen, welche hier im Allgemeinen nicht noch einmal wiederholt werden. Eine Behandlung erfolgt nur, sofern im hier abzuhandelnden Kontext Konkretisierungen gegeben werden können.

2. Allgemeine Überlegungen zur Validierung der Rückversicherungsanteile an der Prämien- und Schadenrückstellung

Zunächst gehen wir in diesem Abschnitt auf Aspekte ein, welche beide Teilrückstellungen betreffen.

Für die Validierung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung hängen die Validierungshandlungen und die Fragestellungen, mit denen sich die Validierung auseinandersetzen sollte, von der gewählten Methode ab. Die Methodik wird im Einzelfall sehr stark von unternehmensindividuellen Gegebenheiten abhängen. Daher können nachfolgend nur Anregungen zu Fragestellungen und Themen gegeben werden, die im Rahmen der Validierung behandelt werden können. Dabei wird auf die Modellierung und die Validierung der Brutto-Werte nur dann eingegangen, wenn es für die Validierungshandlung der Rückversicherungsgrößen relevant ist.

¹ Der Ausschuss dankt den beteiligten Personen aus den Arbeitsgruppen *Schadenreservierung* des Ausschusses Schadenversicherung und *Capital Management* des Ausschusses Enterprise Risk Management ausdrücklich für die geleistete Arbeit.

Ansonsten wird hinsichtlich der Validierung der Brutto-Werte auf das bereits erwähnte DAV-Papier zur Validierung der versicherungstechnischen (vt.) Rückstellungen verwiesen.

Ausgehend von der Validierung der Brutto-Daten, -Annahmen und -Methoden ergeben sich für die Rückversicherungssicht bzw. die Netto-Werte die nachfolgend dargestellten besonderen Fragestellungen. Die genannten Themen sollten dabei bereits bei der Modellierung selbst untersucht worden sein, so dass die Validierung in der Regel darauf abzielen wird, zu untersuchen, ob diese Themen entsprechend abgedeckt wurden und insbesondere bei der Modellierung transparent und nachvollziehbar dokumentiert wurde, wie die Themen abgedeckt wurden.

Bevor mit einer Analyse der Schaden- oder Prämienrückstellungen begonnen wird, müssen grundsätzliche Fragen geklärt werden. Denn es ist sicher zu stellen, dass die Rückversicherung im angemessenen Umfang zur Anwendung kommt. Hierzu ist unter anderem zu klären,

- ob es sich tatsächlich um Rückversicherungsverträge handelt, d. h. ist auf Grund der Vertragsbedingungen ein Nachweis des Risikotransfers notwendig und wenn ja, ist das erfolgt? Andernfalls sind die Rückversicherungsverträge nicht einzubeziehen. Dazu existiert eine BaFin-Auslegungsentscheidung „Abgrenzung der Finanzrückversicherung von der traditionellen Rückversicherung in Nichtleben“ vom 18.07.2019.
- Gibt es Rückversicherer, die bereits ausgefallen sind, oder Forderungen, die seit längeren nicht beglichen wurden? Falls dies der Fall wäre, greift die Rückversicherung möglicherweise nicht voll umfänglich.
- Auf welcher Basis werden Schäden in der Rückversicherung abgerechnet, z. B. Schadeneintritt oder Schadenmeldung. Von der Abrechnungsart ist abhängig, wie die Bruttoschäden der Rückversicherung zugeordnet werden.
- Außerdem ist es wichtig zu klären, welche Form der Rückversicherung vorliegt: obligatorische oder fakultative, proportionale oder nicht-proportionale. Die Form der Rückversicherungsstruktur hat einen direkten Einfluss auf die Methoden und Annahmen, die bei der Modellierung verwendet werden, und somit auch auf den Validierungsansatz.

Einen entscheidenden Einfluss auf die Form der Analyse hat immer der Blick auf die Daten nach der Segmentierung. Das ist konsistent zur Bruttoanalyse, denn es gilt allgemein eine Analyse auf möglichst homogenen Beständen durchzuführen. Allerdings haben die oben erwähnten Aspekte unter Umständen einen erheblichen Einfluss auf die Homogenität der individuellen Portfolios.

3. Schadenrückstellung

Zusätzlich zum im vorangegangenen Abschnitt angesprochenen Umfang von Rückversicherung ist zu klären, wie die Rückversicherung auf dem individuellen Portfolio wirkt. Denn die Grundidee von (nicht-proportionaler) Rückversicherung liegt darin, die Nettosicht zu stabilisieren und Volatilität abzugeben. Ferner ermöglicht die

(proportionale) Rückversicherung Wachstum in kleinen und neuen Segmenten oder für kleinere Versicherungsunternehmen. In diesem Fall ist aber auch eher mit weniger Schadenerfahrung zu rechnen und einer sich wandelnden Rückversicherungsstruktur. Diese Aspekte sprechen nicht unbedingt für eine Analyse von Rückversicherungsdaten, sondern eher für eine Analyse von Nettozahlen. Die Wirkungsweise der Rückversicherung hat somit einen erheblichen Einfluss auf die zur Anwendung kommenden Methoden und die Form der Validierung. Ein Backtesting auf unter Umständen volatilen Rückversicherungsdaten führt zu anderen Ergebnissen als eine Anwendung auf stabilen Nettodaten. Zudem lassen sich Schadenrückstellungen

- einzelvertraglich aus den Bruttorekstellungen ableiten,
- für einzelne Anfall- oder Zeichnungsjahre getrennt analysieren oder
- im Rahmen von Abwicklungsdreiecken gesamtheitlich betrachten.

Im Allgemeinen gibt es dabei aber keine Präferenz für eine der Methoden. Insbesondere ist aber bei einer einzelvertraglichen IBNR Berechnung zu überlegen, wie im Falle von Excess of Loss (XoL) Verträgen verfahren wird. Analog sollte bei einer Analyse mit Abwicklungsdreiecken die Stabilität der Rückversicherungsstruktur im Zeitablauf geprüft werden. Dies ist insbesondere zu beachten, wenn ein Versicherungsunternehmen opportunistisch Rückversicherung zeichnet und wenig Wert auf Kontinuität im Zeitablauf legt.

Daher ist die Validierung von großer Bedeutung. In der Regel erfolgt die Validierung mit Hinblick auf den Umfang der anzuwendenden sowie die Wirkungsweise der Rückversicherung allerdings schon bei der ersten Analyse und wird dann fortgeschrieben. Hier sollten zumindest eine Dokumentation sowie eine regelmäßige Überprüfung erfolgen.

In der Analyse gibt es aber auch immer Betrachtungen, die einen Zusammenhang von Brutto- und Rück- oder Nettoanalyse herstellen. Dabei kann sich die Frage ergeben, ob eine konsistente Segmentierung sinnvoll und wünschenswert ist, denn

- es könnte innerhalb eines Bruttosegments (z. B. einer Sparte) mehrere Rückversicherungsverträge (z. B. Unterspartenebene) geben. Wir denken hier z.B. an die Sachversicherung mit einer FLEXA- und einer NatCat-Dekung.
- Rückversicherung könnte spartenübergreifend und damit auch über mehrere Bruttosegmente hinweg wirken. In diesem Fall kann die Segmentierung für die Rückversicherungsanalysen anders als für die Brutto-Analysen sein.
- Bei einem stabilen, gelayerten Programm mit XoL-Bestandteilen könnte sich die Rückversicherungsentlastung auch dann im Zeitablauf ändern, wenn sich der Portfoliomix des Bruttobestands ändert.

Bei der eigentlichen Methodenauswahl gibt es eine größere Vielfalt als für eine Analyse auf Brutto. Denn neben den Methoden, die auf Bruttodaten zur Anwendung kommen, können spezielle Verfahren für die Rückversicherungs- oder Nettoanalyse gewählt werden. Wir haben hier nachfolgend eine Auswahl aufgeführt.

- Auf Netto/Rück könnten dieselben Methoden wie auf Brutto angewendet werden.
- Anwendung von Gross-to-Net-Ratios ist vorstellbar. Hierbei ist zu beachten, dass die EIOPA auf Ratios auf Basis einzelner Anfalljahre besteht (vgl. EIOPA Leitlinien zur Bewertung der vt. Rückstellungen, EIOPA-BoS-14/166, Leitlinie 80).
- Es könnte eine schrittweise Analyse der Rückversicherung oder des Nettos erfolgen.
- Bei einzelvertraglichen IBNR-Buchungen könnte die individuelle Rückversicherungsstruktur verwendet werden. Dann würde sich die Validierung auf den XoL beschränken.
- Es könnten Szenarien gerechnet werden.

Hier ist im Einzelfall abzuwägen, wie gut die Methoden zu den vorliegenden Daten passen. Alle den Verfahren ist aber gemeinsam, dass

- auch Cashflows zu bestimmen sind,
- auch zu diskontieren ist,
- es in der Regel eine zeitliche Verzögerung in der Meldung von Bruttoschäden und der Berücksichtigung in der Rückversicherung gibt.

Daher kann es im Rahmen der Validierung helfen, wenn Vergleiche mit den Bruttoanalysen hergestellt werden können. Zudem wird eine Validierung erleichtert, wenn eine Methode mehrere Arbeitsschritte unterstützt, z. B. die Reserveschätzung und Cashflow Analysen. Denn trotz aller Unterschiede und Unsicherheiten ist sicherlich eine Konsistenz zu erwarten, die im Rahmen einer Validierung geprüft werden kann.

Bislang wurde nur den Schadenanteil in der Schadenrückstellung betrachtet. Allerdings sind auch Schadenregulierungskosten zu schätzen und zu validieren. Wenn unter Solvabilität II die Schadenrückstellung das Exposure der Vergangenheit umfasst, sind strikt genommen auch schadenabhängige Prämien- und Kostenbestandteile zu berücksichtigen. Hier ist zu klären, ob dies der Schaden- oder der Prämienrückstellung zugeordnet wird. Möglicherweise wird hier eine Vereinfachung vorgenommen. Sicherlich wird aber eine Erläuterung und Validierung erfolgen müssen.

- Bei einem XoL gibt es in der Regel eine Mindestprämie, die je nach Bruttoprämienvolumen nach oben angepasst werden muss.
- Bezahlte Wiederauffüllungsprämien führen bei einem XoL-Vertrag abhängig vom Schadenverlauf zu einer Prämienerrhöhung.
- Es gibt möglicherweise schadenabhängige Prämien und Kosten Bestandteile wie Staffelprovision. Dazu müssten Prämien, Kosten und Reserven analysiert sowie validiert werden. Das sollte dann in Abhängigkeit vom Schadenverlauf geschehen.

Zusätzlich wird unter Solvabilität II eine Anpassung für das Gegenparteiausfallrisiko („Counterparty Default Adjustment“) gefordert. Für eine Validierung kann bei einer langen Unternehmenshistorie die Datenerfahrung hinzugezogen werden. Dann wäre vorstellbar, dass in der Besten Schätzung bereits eine Anpassung enthalten ist.

4. Prämienrückstellung

Grundsätzlich kann die Prämienrückstellung vereinfacht (Formel siehe Technischer Anhang III zu den EIOPA-Leitlinien BoS 14/166 – Leitlinien zur Bewertung von vt. Rückstellungen) oder per Projektion aller relevanten Cashflows (Prämien, Schäden, Kosten) ermittelt werden. Dies gilt sowohl für die Bruttowerte wie auch für die Nettowerte, die häufig anstelle der Rückversicherungswerte berechnet werden. Die einforderebaren Beträge aus Rückversicherung ergeben sich dann als Differenz aus Brutto- und Nettowerten. Auch bei der vereinfachten Berechnung ist eine Ermittlung des Cashflows der Prämien in der Regel notwendig, während die übrigen Komponenten eben vereinfacht abgeleitet werden.

Unabhängig von der Art der Modellierung (vereinfacht oder komplex) sollten die folgenden generellen Fragestellungen betrachtet werden:

Ist die angesetzte Rückversicherungsstruktur für die nächsten zwölf Monate (bzw. weitere Jahre bei Mehrjahresgeschäft) konsistent zur bisherigen Historie, so dass die Historie für sinnvolle Schätzungen herangezogen werden kann? Sofern es einen Bruch in der Struktur gibt, ist die angesetzte Struktur konsistent zur geplanten Struktur und können die Schätzer für Rückversicherungs- bzw. Netto-Werte nachvollziehbar begründet werden? Gibt es bezogen auf Mehrjahresgeschäft geplante Anpassungen an der Rückversicherungsstruktur in den nächsten Jahren, die ebenfalls bereits berücksichtigt werden sollten?

Bei der Verwendung von Planwerten, z. B. Rückversicherungsprämien oder Netto-Schadenquoten, kann mittels Backtesting der historischen Planwerte („Actual vs. Expected“) untersucht werden, ob die verwendete Planung einer Best-Estimate-Planung entspricht. Sofern sich systematische Abweichungen erkennen lassen, wäre dies ein Anhaltspunkt, dass Adjustierungen der Planwerte hin zu einem „echten“ Best Estimate erforderlich sind.

Nach der BaFin-Auslegungsentscheidung zu Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten aus der Rückversicherung sind nicht überfällige Abrechnungsforderungen oder -verbindlichkeiten den vt. Rückstellungen unter Solvabilität II zuzuordnen. Hier ist zu untersuchen und damit auch zu validieren, ob es entsprechende Posten gibt, die der Prämienrückstellung im Best Estimate zuzuordnen sind.

Über diese generellen Aspekte hinaus sollte sich die Validierung damit auseinandersetzen, ob eine angemessene Prüfung bezüglich des Ansatzes zukünftiger Rückversicherung bei Mehrjahres-Verträgen gemäß Leitlinie 78 (Umfang der Berücksichtigung künftiger Rückversicherungseinkäufe) der EIOPA-Leitlinien zu vt. Rückstellungen erfolgt ist:

- Sind schriftliche Rückversicherungsleitlinien vorhanden?

- Erfolgt die Ersetzung von Rückversicherungsverträgen nicht häufiger als alle drei Monate?
- Hängt die Ersetzung der Rückversicherungsvereinbarung nicht von einem künftigen Ereignis ab, das außerhalb des Einflussbereichs des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens liegt?
- Ist eine realistische Ersetzung möglich, die der Geschäftsstrategie und Geschäftspraxis entspricht?
- Ist das Kapazitätsrisiko am Markt unwesentlich?
- Ist das Risiko der Rückversicherungsprämienerrhöhung angemessen berücksichtigt (i. W. bei nicht-proportionaler Rückversicherung)?
- Liegt durch den Ansatz kein Widerspruch zu den Anforderungen des Artikels 236 der DVO vor?

Für den **Prämien-Cashflow**, der in die Prämienrückstellung Eingang findet, können im Hinblick auf die Abbildung der Rückversicherung folgende Aspekte in der Validierung betrachtet werden. Hier gilt wie auch bei den weiteren, nachfolgend behandelten Bestandteilen der Prämienrückstellungen, dass diese Aspekte bereits bei der Modellierung behandelt werden sollten, so dass sich die Validierung zum einen darauf fokussieren kann, ob diese Themen ausreichend und nachvollziehbar behandelt wurden und zum anderen bei einer Berücksichtigung damit auseinandersetzen kann, ob die Behandlung der Themen angemessen erfolgt ist und entsprechende Dokumentationen vorliegen.

Zunächst ergibt sich aufgrund der in der Regel zu festen Stichtagen mit den Rückversicherern vereinbarten Abrechnungen die Frage, ob Zeitverzögerungen der Abrechnung beachtet werden, d. h. die Rückversicherungscashflows in ihrer Abwicklung von den Brutto-Cashflows abweichen. Hier kann sicherlich die Frage untersucht werden, in wie weit diese Betrachtung für das Ergebnis wesentlich ist (Einfluss auf die Diskontierung und damit abhängig vom Zinsniveau).

Weiterhin kann betrachtet werden, wie der Best Estimate bei nicht-proportionaler Rückversicherung ermittelt wird. Da diese für das volle Anfalljahr abgeschlossen wird und in der Prämienrückstellung in der Regel nur ein Teil der Verträge für das nächste Anfalljahr (bzw. bei Mehrjahresverträgen für die nächsten Anfalljahre) enthalten ist, muss eine entsprechende Abgrenzung und Aufteilung der Rückversicherungskosten vorgenommen werden. Dabei ist ebenso die Frage nach der angemessenen Berücksichtigung von Wiederauffüllungen und der zugehörigen Prämie zu betrachten. Sofern Beitragsüberträge relevant sind, ist zu untersuchen, ob Rückversicherungsanteile an Beitragsüberträgen gemäß der Vertragskonstellation berücksichtigt sind (ggf. zukünftiger Cashflow an den Rückversicherer).

Hinsichtlich der **Schadenquote**, die zur Ermittlung der zukünftigen Schäden angesetzt wird, ergeben sich im Hinblick auf die einforderbaren Beträge aus Rückversicherung folgende Aspekte. Auch hier sollte die Berücksichtigung der Zeitverzögerung der Rückversicherungsabrechnung betrachtet werden und (insbesondere

bei fehlender Berücksichtigung) die Vorgehensweise anhand der Wesentlichkeit validiert werden. Analog zur Validierung der Rückversicherungsprämien ist hier die Ermittlung des Best Estimates bei nicht proportionaler Rückversicherung zu validieren. Bei der Ableitung aus einer (HGB-)Planung beispielweise ist zu validieren, ob die verwendeten Annahmen zu Groß- und Kumulschäden tatsächlich einem Best Estimate entsprechen.

Bezüglich der **Kostenquoten**, die in die Ermittlung der Prämienrückstellungen einfließen, ist für die einforderbaren Beträge aus Rückversicherung insbesondere zu validieren, an welchen Stellen die Rückversicherungskonditionen die Kosten des Erstversicherers beeinflussen. Hierbei ist zu validieren, ob die Rückversicherungsprovision (proportionale Rückversicherung) angemessen berücksichtigt wird. Weiterhin kann validiert werden, ob es weitere, meist erfolgsabhängige Komponenten (beispielsweise Gewinnanteile [ggf. mit theoretischen Kostensätzen ermittelt], Staffelprovision, Schadenselbstbehalte, usw.) gibt, die auch in der Prämienrückstellung berücksichtigt werden müssen. Dieser Aspekt ist unter Umständen auch für die Schadenquote relevant, so dass die Validierung diese Fragestellung für Schaden- und Kostenquote gemeinsam betrachten sollte.

Abschließend ergibt sich innerhalb von Versicherungsgruppen ein Aspekt für die Validierung der in dem Fall sowohl passiven wie auch aktiven Rückversicherung, welcher die Vertragsgrenzen von Erst- und Rückversicherer innerhalb der Gruppe betrifft. Während der Erstversicherer alle zum Bilanzstichtag gezeichneten Verträge bis zu den entsprechenden Vertragsgrenzen berücksichtigen muss und dementsprechend wie oben bereits dargestellt, die (gruppeninterne) Rückversicherungsstruktur auf dieses Geschäft abgrenzen wird, ist ein gruppeninterner Rückversicherungsvertrag in der Regel ein einjähriger Vertrag für den aktiven Rückversicherer innerhalb der Gruppe und somit als solcher anzusetzen. Dies führt dazu, dass für die Solo-Sicht des aktiven Rückversicherers die erwartete Rückversicherungsprämie für das komplette Anfalljahr zu berücksichtigen ist. Damit ist das Prämienvolumen in der Regel größer als für den Erstversicherer, während Mehrjahresverträge des Erstversicherers in dieser Konstellation wiederum für den aktiven Rückversicherer nicht relevant sind. In der Gruppensicht löst sich diese unterschiedliche Sicht durch die Konsolidierung auf. Somit ist für die Validierung vor allem für den aktiven Rückversicherer der Gruppe relevant, ob die korrekte Abbildung der unterschiedlichen Vertragsgrenzen vorgenommen wurde.

Sofern die obigen Aspekte sinnvoll modelliert und entsprechend validiert sind, bleibt die Korrektur der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung um den erwarteten Ausfall, die auch für die Prämienrückstellung vorzunehmen ist, als Thema für die Validierung. Hierbei fließen in der Regel Annahmen zur zukünftigen Bonität der Rückversicherer ein, die entsprechend zu validieren sind. Hierbei kann eine Analyse der historischen Entwicklung der relevanten Rückversicherungspartner und deren Rating-Entwicklung im Zeitverlauf helfen, um eine Einschätzung zur Angemessenheit der angesetzten Bonität zu erhalten.

5. Zusammenfassung zur Validierung von einforderbaren Beträgen aus der Rückversicherung

Die Analyse von einforderbaren Beträgen aus der Rückversicherung ist entsprechend der vereinbarten Rückversicherung sehr individuell vorzunehmen. Eine Präferenz für eine Analyse auf den Rückversicherungsdaten ist im Sinne einer Besten Schätzung nicht zu erkennen. Folglich gibt es auch für die Validierung keine Standard Lösung. Allerdings ist der gewählte Ansatz allgemein zu überprüfen und gegen Alternativen abzuwägen. Dabei ist die Validierung im Zeitablauf sehr wichtig. Doch das explizit von der Aufsicht geforderte Back-Testing stößt an Grenzen. Daher sind immer das individuelle Portfolio und Rückversicherungsstruktur im Unternehmen zu beachten.

Es ist wichtig Transparenz für den gewählten Ansatz zu schaffen. Denn bei der Vielfalt der möglichen Lösungen, ist es wichtig den gewählten Ansatz zu erläutern. Nur die Transparenz ermöglicht es, Grenzen zu erläutern und nachvollziehbar zu machen. Das schafft gleichzeitig die Möglichkeit die Validierung in der Zukunft zu verbessern.